



Bestattungs- und Friedhofreglement, Totalrevision

Kurzinformation	<p>Durch die Zusammenlegung der Zivilstandsämter und wegen Änderungen in der Organisation der Stadtverwaltung drängte sich eine Überarbeitung des neun Jahre alten Bestattungs- und Friedhofreglementes auf. Bei dieser Gelegenheit wurde durch redaktionelle Anpassungen und Strukturierung die Lesbarkeit des Reglementes verbessert. Das Anliegen einzelner Einwohnerinnen und Einwohner nach Familiengräbern wurde entgegengenommen und geprüft.</p> <p>Das Reglement wurde der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion sowie der reformierten und katholischen Kirchgemeinde zur Stellungnahme zugestellt, deren Änderungswünsche berücksichtigt werden konnten.</p>
Antrag	<p>Das überarbeitete Friedhofreglement wird genehmigt.</p> <p>Liestal, 11.06.2002</p> <p>Für den Stadtrat Liestal</p> <p>Der Stadtpräsident Der stv. Stadtverwalter Marc Lüthi Bernhard Allemann</p>

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Mit der Zusammenlegung der Zivilstandsämter vor zwei Jahren, der neuen Organisation der Stadtverwaltung und den Massnahmen aus dem Projekt Libero beschloss der Stadtrat, das Bestattungs- und Friedhofreglement zu überarbeiten. Er war sich dabei bewusst, dass das zu überarbeitende Reglement lediglich neunjährig ist. Dennoch entschied er sich hierzu, um die notwendigen inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Im Rahmen der Überarbeitung nahm der Stadtrat das Anliegen aus der Bevölkerung nach der Schaffung von Familiengräbern auf. Die Abklärungen bei verschiedenen basellandschaftlichen Gemeinden ergaben, dass in stadtnahen Gemeinden Familiengräber häufiger vorkommen als im oberen Kantonsteil. Das Bedürfnis nach Familiengräbern nimmt wegen der Kosten und der Verpflichtung zum langfristigen Unterhalt der Gräber zunehmend ab. Ein weiterer Grund sei die stetig zunehmende Tendenz der Bevölkerung, seinen Wohnort öfters zu wechseln. Die Ruhezeit für ein Familiengrab beträgt zwischen vierzig und hundert Jahren, abhängig von einer jeweils beantragten Verlängerung. Diejenige für ein Erdbestattungsgrab liegt in der Regel zwischen zwanzig und fünf- undzwanzig Jahren.

Der Friedhof der Stadt Liestal bietet lediglich Raum für zehn bis höchstens fünfzehn Familiengräber. Hierzu müssten ein separates Feld ausgeschieden und die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Aus den erwähnten Gründen sieht der Stadtrat von der Einführung der Familiengräber ab.

2. Inhalt der Revision des Reglementes

Neben den redaktionellen Änderungen wurden folgende Bestimmungen inhaltlich geändert:

Zu §1:

Die Stadtgärtnerei ist für den Friedhof zuständig. Die Funktion Friedhofaufseher wird gestrichen.

Zu § 3:

Neuer Abschnitt für den Fall, dass keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können.

Zu § 6:

Optionale Namensbeschriftung im Gemeinschaftsgrab mit Kostenfolge.

Zu § 7:

Turnusänderung im Sinne einer Verkürzung der Liegedauer, womit eine bessere Flächenbewirtschaftung möglich wird.

Zu § 8:

Für Verstorbene, die zur Zeit des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Liestal gehabt haben, sind folgende Leistungen unentgeltlich: Grundsätzlich gemäss Auflistung, jedoch Streichung der Kostenübernahme für den ersten Transport (Ziffer 1 der heutigen Fassung), was jährliche Kosteneinsparungen in der Höhe von CHF 15'000.— zur Folge hat.

Zu § 9:

Aus Platzgründen erhalten Personen, die vor ihrem Tod nicht in Liestal wohnhaft waren, einzig die Möglichkeit einer Urnenbestattung.

Zu § 15:

Ergänzende Regelung zum Grabunterhalt. Die Erfahrungen der städtischen Betriebe zeigen, dass die Grabpflege oft vernachlässigt und deshalb Anlass zu Kritik gibt, weshalb ein Bedürfnis nach einer detaillierten Regelung besteht.

Zu § 20:

Im Gemeinschaftsgrab soll es neu die Möglichkeit einer freiwilligen Namensbeschriftung geben, was vielerorts der Praxis sowie dem Wunsch der reformierten und katholischen Kirchgemeinde und eines Teils der Angehörigen entspricht.

In demselben Paragraphen ist die Gedenkstätte des ungeborenen Kindes enthalten, die der Ruhe und Besinnung dienen soll.

3. Finanzierung/Kosten

Durch die vorgeschlagenen Reglementsänderungen werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4. Termin

Nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat wird das Reglement zur Genehmigung der kantonalen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zugestellt und anschliessend auf den frühestmöglichen Termin in Kraft gesetzt.

5. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Die Stadt Liestal müsste weiterhin mit einem Reglement arbeiten, welches nicht den effektiven organisatorischen Gegebenheiten und der Praxis entspräche.

6. Beilage

Synoptische Darstellung des alten und neuen Bestattungs- und Friedhofreglementes der Stadt Liestal.

Die Verordnung über die Friedhof- und Bestattungsgebühren wird der beratenden Einwohnerratskommission zur Verfügung gestellt.

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER STADT LIESTAL

(1. Lesung ER)

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p>Gestützt auf Paragraph 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und Paragraph 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen.</p>	<p>Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschliesst, gestützt auf §§ 46 Ziffer 1 und 115 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970:</p>	<p>Anpassung an die Systematik der übrigen Reglemente der Stadt Liestal.</p>
<p><u>§ 1</u> Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Stadtrat. Der Stadtrat wählt das Friedhofpersonal. Der Zivilstandsbeamte ist gleichzeitig Bestattungsbeamter.</p> <p>(---)</p> <p>Für Ordnung im Friedhof und dessen Instandhaltung ist der Friedhofaufseher verantwortlich. Jedermann hat seine Anordnungen zu befolgen.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen <u>§ 1 Zuständigkeit</u> Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Stadtrat.</p> <p>Der Stadtrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p> <p>Das Friedhofpersonal sorgt für Ordnung auf dem Areal des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p>	<p>Aufgrund der am 1.1.2000 in Kraft getretenen Neuorganisation des Zivilstandswesens ist der Zivilstandsbeamte nicht mehr gleichzeitig Bestattungsbeamter.</p> <p>Neu in § 1, bisher in § 21.</p> <p>„Friedhofpersonal“ statt „Friedhofaufseher“. Umformulierung</p>
<p><u>§ 2</u> Jeder Todesfall muss dem Zivilstandsbeamten unverzüglich unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins (bei Ledigen der Ausweisschriften) angezeigt werden.</p>	<p>II. Bestattungswesen <u>§ 2 Meldung von Todesfällen</u> Jeder Todesfall ist dem Bestattungsamt der Stadtverwaltung unverzüglich unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins (bei Ledigen der Ausweisschriften) zu melden.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Neuorganisation des Zivilstandswesens.</p>
<p><u>§ 3</u> Der Zivilstandsbeamte setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Beerdigung fest. Wünsche des Verstorbenen bzw. der Trauerfamilie sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>	<p><u>§ 3 Festlegung der Bestattung</u> Das Bestattungsamt setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Beerdigung fest.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Neuorganisation des Zivilstandswesens. Kürzung; „... im Einvernehmen ...“ beinhaltet, dass Wünsche des Verstorbenen bzw. der Trauerfamilie nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p>

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p>Der Zivilstandsbeamte verständigt die Kirchgemeinden, den Friedhofaufseher und bei Feuerbestattung das zuständige Bestattungsamt. Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Zivilstandsamt in Verbindung zu setzen. Die Verständigung mit dem Pfarrer über die Art der Abdankung ist Sache der Trauerfamilie.</p> <p>(---)</p> <p>(---)</p>	<p>Das Bestattungsamt verständigt die Kirchgemeinde, den Friedhof Liestal und bei Feuerbestattung das Bestattungsamt Basel. Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit der dortigen Gemeindebehörde in Verbindung zu setzen. Die Verständigung mit der Pfarrerin/dem Pfarrer über den Abdankungsgottesdienst ist Sache der Trauerfamilie.</p> <p>Falls eine schriftliche Willensäußerung der/des Verstorbenen vorliegt, ist dieser bei der Bestattung nachzukommen.</p> <p>Ohne bestimmende Hinterbliebene und ohne schriftliche Willensäußerung der/des Verstorbenen findet eine Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab statt.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Neuorganisation des Zivilstandswesens. „Friedhof Liestal“ statt „Friedhofaufseher“. Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Neuer Abschnitt. Reglementarische Verankerung der heutigen Praxis.</p> <p>Neuer Abschnitt. Reglementarisch festgelegtes Vorgehen für den Fall, dass keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können.</p>
<p><u>§ 4</u> Tritt der Tod zu Hause ein, dann wird – nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Vereinbarung der Angehörigen mit dem Friedhofaufseher - die Leiche in der Regel innert 24 Stunden abgeholt und in der Leichenhalle aufgebahrt.</p>	<p><u>§ 4 Todesfälle zu Hause</u> Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin/den Arzt - die Leiche in der Regel innert 24 Stunden auf den Friedhof oder in das Krematorium Basel überführen zu lassen.</p>	<p>Anpassung an die heutige Praxis. Die Überführung des Leichnams kann auf den Friedhof oder direkt in das Krematorium Basel erfolgen.</p>
<p><u>§ 5</u> An gesetzlichen Ruhetagen und Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann an Samstagen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.</p> <p>Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod vorgenommen werden. Ausnahmen erfordern den schriftlichen Antrag des behandelnden Arztes (Paragraph 7 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931). In der Regel soll eine Bestattung nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen.</p>	<p><u>§ 5 Ablauf der Bestattung</u> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann an Samstagen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt in Absprache mit dem Friedhof Liestal.</p> <p>Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen erfordern den schriftlichen Antrag der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes (§ 7 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931). Erdbestattungen sollten in der Regel nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen.</p>	<p>Umformulierung und Präzisierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung und Präzisierung; die 96-Stunden-Regel ist nur bei Erdbestattungen sinnvoll.</p>

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p>Trauergeleite finden keine statt. Die Beerdigungszeit ist in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr anzusetzen, für Kinder um 11.00 Uhr.</p>	<p>Trauergeleite finden keine statt. Es findet zuerst die Beisetzung und anschliessend die Abdankung statt. Beisetzungen mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst finden in der Regel zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr statt. Beisetzungen ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst finden um 11.00 Uhr statt.</p>	<p>Präzisierung und reglementarische Verankerung der heutigen Praxis.</p>
<p><u>§ 6</u> Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>a) <u>unentgeltlich</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber für Erdbestattungen. 2. Reihengräber für Urnenbestattungen. 3. Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung der Asche ohne Urnen. <p>Die Beisetzung von Aschenurnen in einem Erdbestattungsgrab und weiteren Aschenurnen in einem Urnengrab kann nur erfolgen, wenn das betreffende Grabfeld nicht vor 10 Jahren aufgehoben wird.</p> <p>b) <u>gegen Entgelt</u></p> <p>Urnennischen. Für die Urnennischen wird eine einmalige, vom Stadtrat erlassene Gebühr erhoben. Das Versetzen und die Beschriftung der Steinplatte sind von der Trauerfamilie zu bezahlen.</p>	<p><u>§ 6 Art der Bestattung</u> Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <p>a) <u>unentgeltlich</u></p> <p>Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung der Asche ohne Urne. Eine Namensbeschriftung ist entschädigungspflichtig. Die unentgeltliche Beisetzung von Aschenurnen in einem bestehenden Erdbestattungsgrab und weiteren Aschenurnen in einem bestehenden Urnengrab oder einer Urnennische ist nur möglich, wenn das betreffende Grabfeld mindestens 10 Jahre bestehen bleibt.</p> <p>b) <u>entgeltlich</u></p> <p>Urnennischen. Für die Nischenplatte wird eine einmalige Gebühr gemäss Gebührenverordnung erhoben. Das Versetzen und die Beschriftung der Platte geht zu Lasten der Erben.</p> <p>Reihengräber für Erdbestattungen. Für das provisorische Grabkreuz wird eine einmalige Gebühr gemäss Gebührenverordnung erhoben.</p> <p>Reihengräber für Urnenbestattungen. Für das provisorische Grabkreuz wird eine einmalige Gebühr gemäss Gebührenverordnung erhoben.</p>	<p>Die Möglichkeit der Namensbeschriftung ist neu. Die Beschriftung ist freiwillig.</p> <p>Präzisierung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Für die Überlassung eines Erd- und Urnenreihengrabes wird keine eigentliche Grabgebühr erhoben (siehe § 8). Hingegen wird für das provisorische Grabkreuz eine Gebühr verlangt. Da ein Grabkreuz aufgestellt werden muss, ist die Bestattung in einem Erd- oder Urnenreihengrab nicht unentgeltlich.</p>

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p><u>§ 7</u> Turnus von der Bestattung bis zur Aufhebung des Grabes:</p> <p>Erdreihengräber 25 bis maximal 40 Jahre. Urnennischen 20 bis maximal 40 Jahre.</p> <p>(---)</p> <p>Bei der turnusgemässen Aufhebung von Gräbern oder Nischen besteht kein Anspruch, die bestatteten Urnen in einem neuen Grab oder einer neuen Nische beizusetzen. (In Ausnahmefällen entscheidet der Stadtrat / zuständige Departementsvorsteher – Kosten gemäss Gebührenordnung).</p> <p>Umbestattungen in ein bestehendes Grab oder eine bestehende Nische können unter Verrechnung der effektiven Kosten durch den stadträtlichen Departementsvorsteher bewilligt werden.</p> <p>Ein Grab kann nicht vor der offiziellen Räumung aufgehoben werden.</p>	<p><u>§ 7 Benützungsdauer und Aufhebung der Gräber</u> Turnus von der Bestattung bis zur Aufhebung des Grabes:</p> <p>Erdreihengräber 25 bis maximal 30 Jahre Urnennischen 20 bis maximal 25 Jahre Urnengräber 20 bis maximal 25 Jahre</p> <p>Die Benützungsdauer eines bestehenden Grabes oder einer bestehenden Nische erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich eine weitere Urne beigesetzt wird.</p> <p>Bei der turnusgemässen Aufhebung von Gräbern oder Nischen ist es nicht möglich, die bestatteten Urnen in einem neuen Grab oder einer neuen Nische beizusetzen.</p> <p>Urnenumbestattungen in ein bestehendes Grab oder eine bestehende Nische sind unter Verrechnung der entsprechenden Gebühren gemäss Gebührenverordnung möglich. Für beim Ausgraben beschädigte Urnen übernimmt die Stadt Liestal keine Haftung.</p> <p>Ein Grab kann nicht vor der offiziellen Räumung aufgehoben werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind, die für die Grabpflege besorgt sind.</p> <p>Alle Särge müssen aus leicht verrottbarem Holz hergestellt werden.</p>	<p>Die Verkürzung der maximalen Bestehensdauer ermöglicht eine bessere Bewirtschaftung. Präzisierung.</p> <p>Neuer Abschnitt. Entspricht der heutigen Praxis.</p> <p>Striktere Formulierung. Die Streichung der Ausnahmebestimmung führt zu einer klaren, einheitlichen Regelung.</p> <p>Umformulierung. Die Möglichkeit der Umbestattung bei Feldräumungen entspricht einem vermehrten Bedürfnis. Dem wird mit der vereinfachten Regelung Rechnung getragen.</p> <p>Anpassung an die heutige Praxis.</p> <p>Letzter Satz aus §8 passt inhaltlich besser hierher.</p>

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p><u>§ 8</u> Die unentgeltliche Bestattung für alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Stadt gesetzlichen Wohnsitz gehabt haben, umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Überführung der Leiche vom in der Stadt gelegenen Trauerhaus, von Kantonsspitalern von Baselland und Baselstadt sowie von Altersheimen in Liestal in die Leichenhalle auf den Friedhof Liestal oder ins Krematorium Basel. 2. Die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle. 3. Die Beisetzung des Sarges oder der Urne. 4. Die Überlassung eines Erd- oder Urnenreihengrabes während einem ordentlichen Turnus oder Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab. 5. Die Benützung des Abdankungsraumes. 6. Die ordentlichen Verrichtungen der Beamten und Angestellten der Stadt Liestal. <p>Die Kosten für den Sarg und die Kremation werden in Rechnung gestellt. Bei Bedürftigen kann der Stadtrat anordnen, dass die Kosten für einen einfachen Sarg zu Lasten der Stadt gehen. Weitere Anordnungen gehen zu Lasten der Trauerfamilie. Alle Särge müssen aus leicht verweslichem Holz hergestellt werden.</p>	<p><u>§ 8 Unentgeltliche Leistungen</u> Für Verstorbene, die zur Zeit des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Liestal gehabt haben, sind folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle. 2. Die Organisation der Beisetzung. 3. Die Beisetzung des Sarges oder der Urne 4. Die Überlassung eines Erd- oder Urnenreihengrabes während einem ordentlichen Turnus oder die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab. 5. Die Benützung der Friedhofskapelle. 6. Das Führen des Grabverzeichnisses. 7. Die ordentlichen Verrichtungen der Mitarbeitenden der Stadt Liestal. <p>Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Erben (Sarg, Kremationsgebühren, Transport, usw.). Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal die Kosten für einen einfachen Sarg.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Auflistung wurde angepasst und ergänzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Streichung der Kostenübernahme für den ersten Transport (Ziff. 1 heutige Fassung) bringt der Stadt Einsparungen von rund CHF 15'000.-- pro Jahr (CHF 100.-- bis CHF 200.-- pro Transport). - Die Überlassung eines Erd- oder Urnenreihengrabes ist kostenlos, nicht aber die Bestattung in einem solchen Grab (siehe § 6) <p>Neuformulierung.</p>
<p><u>§ 9</u> Gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr (Paragraph 2) können mit Zustimmung des Stadtrates auswärts wohnhaft gewesene Personen in Liestal bestattet werden. Als Kriterien für die Bewilligung von Bestattung Verstorbener, welche zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Stadt Wohnsitz hatten, gelten:</p> <p>a) Wenn der oder die Verstorbene früher in der Stadt Liestal Wohnsitz hatte.</p>	<p><u>§ 9 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen</u> Gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren gemäss Gebührenverordnung können auswärts wohnhaft gewesene Personen in Liestal bestattet werden. Die Bestattung kann ausschliesslich als Urnenbeisetzung erfolgen. Erdbestattungen sind nicht möglich.</p>	<p>Einfachere Regelung. Ein Erbestattungsgrab benötigt am meisten Raum und ist die aufwands- und kostenintensivste Beisetzungsart. Sie soll deshalb künftig den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Liestal vorbehalten bleiben.</p>

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p>b) Wenn der oder die Verstorbene das Bürgerrecht der Stadt Liestal hatte oder von einem Stadtbürger oder einer –bürgerin abstammte.</p> <p>c) Wenn der oder die Verstorbene enge Familienangehörige in der Stadt hat.</p> <p>d) Wenn der oder die Verstorbene in der Stadt Liestal verstorben ist.</p>		(Fortsetzung von § 9, Seite 5)
<p><u>§ 10</u> Die Schauzellen in der Leichenhalle sind während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals geöffnet, sofern von den Verwandten nicht geschlossene Aufbahrung gewünscht wird. Vor der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.</p> <p>(---)</p>	<p><u>§ 10 Aufbahrung</u> Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle ist während der Bürozeiten des Friedhofs Liestal geöffnet, sofern nicht geschlossene Aufbahrung gewünscht wird.</p> <p>Bei einer Aufbahrung mit offenem Sarg wird dieser durch das Bestattungsunternehmen geöffnet. Vor der Beisetzung wird der Sarg durch das Friedhofspersonal geschlossen.</p>	<p>„Friedhof Liestal“ statt „Friedhofspersonal“. Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Neuer Abschnitt. Das Öffnen des Sarges ist für das Friedhofspersonal eine heikle Angelegenheit, da sie nicht wissen, in welchem Zustand der Leichnam ist. Das überführende Bestattungsunternehmen kennt den Zustand der Leiche und weiss, ob eine Sargöffnung zumutbar ist.</p>
<p><u>§ 11</u> Jedes Grab wird, nachdem die Erde sich gesetzt hat, von der Stadt zum Bepflanzen hergerichtet. Ferner werden von der Stadt für die Grabmäler Streifenfundamente erstellt und zwischen den einzelnen Gräbern Schrittplatten gelegt. Grabeinfassungen jeder Art und das ganze Bekiesen von Gräbern ist nicht gestattet.</p>	<p>III. Friedhofordnung und Grabmäler <u>§ 11 Herrichten der Gräber</u> Jedes Grab wird, nachdem die Erde sich gesetzt hat, von der Stadt Liestal zum Bepflanzen hergerichtet. Ferner werden für die Grabmäler Streifenfundamente erstellt und zwischen den einzelnen Gräbern Trittplatten gelegt. Grabeinfassungen jeder Art und das ganze Bekiesen von Gräbern ist nicht gestattet.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p><u>§ 12</u> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p>	<p><u>§ 12</u> (Ersatzlose Streichung.)</p>	<p>Abstrakter Paragraph.</p>

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN																																																																																
<p>§ 13 Die Grabmäler können aus Stein oder Holz bestehen. Für ihre Grösse gelten folgende Masse:</p> <table border="0" data-bbox="103 268 779 518"> <thead> <tr> <th></th> <th>max. Länge in cm</th> <th>max. Höhe in cm</th> <th>max. Breite in cm</th> <th>min. Tiefe in cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reihengräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Erdbestattung Erwachsene</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> stehende Grabmäler</td> <td>106</td> <td>55</td> <td>14</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Liegeplatten 80</td> <td></td> <td>55</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Kindergräber</td> <td>80</td> <td>40</td> <td>12</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) Urnengräber</td> <td>85</td> <td>42</td> <td>12</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Höhenmasse verstehen sich ab Granitweg gemessen. Dazu kommen noch 10 cm, die im Boden auf Fundament stehen.</p> <p>In der Regel sind Materialien wie polierte Steine, weisser und schwarzer Marmor, Kunststeine, Email, Glas, Porzellan und Blech nicht zulässig. Über allfällige Ausnahmen befindet der Stadtrat.</p> <p>(---)</p> <p>Alle Grabsteingeschäfte haben für die Erstellung von Grabmälern eine Zeichnung mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials und über die Bearbeitung desselben beim verantwortlichen Friedhofaufseher einzureichen. In Streitfällen entscheidet der Departementsvorsteher.</p>		max. Länge in cm	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm	Reihengräber					a) Erdbestattung Erwachsene					stehende Grabmäler	106	55	14		Liegeplatten 80		55	10		Kindergräber	80	40	12		b) Urnengräber	85	42	12		<p>§ 13 Masse und Material der Grabmäler Die Grabmäler können aus Stein, Eisen oder Holz bestehen. Für ihre Grösse gelten folgende Masse:</p> <table border="0" data-bbox="779 268 1456 566"> <thead> <tr> <th></th> <th>max. Länge in cm</th> <th>max. Höhe in cm</th> <th>max. Breite in cm</th> <th>min. Tiefe in cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reihengräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Erdbestattung Erwachsene</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> stehende Grabmäler</td> <td>106</td> <td>55</td> <td>14</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Liegeplatten 60</td> <td></td> <td>45</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Kindergräber</td> <td>80</td> <td>40</td> <td>12</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) Urnengräber</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> stehende Grabmäler</td> <td>85</td> <td>42</td> <td>12</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Liegeplatten 40</td> <td></td> <td>40</td> <td>10</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Höhenmasse verstehen sich ab Granitweg gemessen. Dazu kommen noch 10 cm, die im Boden auf Fundament stehen.</p> <p>Materialien wie polierte Steine, weisser und schwarzer Marmor, Kunststeine, Email, Porzellan und Blech sind nicht zulässig.</p> <p>Die Verwendung von Glas ist unter folgenden Bedingungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verwendung von klarem Glas ist nicht gestattet. - Die verwendete Glasfläche darf 18 % der sichtbaren Grabsteinfläche nicht überschreiten. - Das Glas muss von Stein umrandet sein und in den Stein hineingearbeitet werden. - Das Glas darf nicht auf das Grabmal geklebt, geschweisst oder auf andere Art ausserhalb des Steines befestigt werden. <p>Für die Erstellung von Grabmälern ist dem Friedhof Liestal vorgängig eine Zeichnung mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials und über die Bearbeitung desselben einzureichen.</p>		max. Länge in cm	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm	Reihengräber					a) Erdbestattung Erwachsene					stehende Grabmäler	106	55	14		Liegeplatten 60		45	10		Kindergräber	80	40	12		b) Urnengräber					stehende Grabmäler	85	42	12		Liegeplatten 40		40	10		<p>Eisen soll neu als Material zugelassen werden.</p> <p>Anpassung und Ergänzung der Massangaben für Grabmäler.</p> <p>Keine Änderung gegenüber der heutigen Fassung.</p> <p>Die Verwendung von Eisen soll neu möglich sein. Auch Glas kann unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden (siehe nachfolgender Abschnitt). Die Streichung der Ausnahmeregelung führt zu einer klaren, einheitlichen Regelung.</p> <p>Anpassung an die heutige Praxis.</p> <p>Umformulierung. „Friedhof Liestal“ statt „Friedhofaufseher“. Auf den Hinweis bez. Streitfälle kann verzichtet werden, da in allen Streitfällen im Zusammenhang mit dem Reglement immer der zuständige Departementsvorsteher bzw. der Stadtrat entscheidet.</p>
	max. Länge in cm	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm																																																																														
Reihengräber																																																																																		
a) Erdbestattung Erwachsene																																																																																		
stehende Grabmäler	106	55	14																																																																															
Liegeplatten 80		55	10																																																																															
Kindergräber	80	40	12																																																																															
b) Urnengräber	85	42	12																																																																															
	max. Länge in cm	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	min. Tiefe in cm																																																																														
Reihengräber																																																																																		
a) Erdbestattung Erwachsene																																																																																		
stehende Grabmäler	106	55	14																																																																															
Liegeplatten 60		45	10																																																																															
Kindergräber	80	40	12																																																																															
b) Urnengräber																																																																																		
stehende Grabmäler	85	42	12																																																																															
Liegeplatten 40		40	10																																																																															

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p><u>§ 14</u> Grabmäler auf Erdbestattungsreihengräbern dürfen nur auf Streifenfundamente, solche von Urnenbestattungsgräbern nur auf eine solide Betonunterlage im Einverständnis und nach Absprache mit dem Friedhofaufseher gestellt werden. An Samstagen und Vortagen von Feiertagen darf diese Arbeit nicht ausgeführt werden.</p> <p>Die Grabmäler dürfen frühestens wie folgt gesetzt werden:</p> <p>Bei Erdbestattungsreihengräbern: 12 Monate nach der Bestattung</p> <p>Bei Urnenbestattungsgräbern: 3 Monate nach der Bestattung</p>	<p><u>§ 14 Setzen der Grabmäler</u> Grabmäler auf Erdbestattungsreihengräbern dürfen nur auf Streifenfundamente, solche von Urnenbestattungsgräbern nur auf eine solide Betonunterlage und im Einverständnis mit dem Friedhof Liestal gestellt werden.</p> <p>Die Grabmäler dürfen frühestens wie folgt gesetzt werden:</p> <p>Bei Erdbestattungsreihengräbern: 3 Monate nach der Bestattung</p> <p>Bei Urnenbestattungsgräbern: 3 Monate nach der Bestattung</p>	<p>„Friedhof Liestal“ statt „Friedhofaufseher“. Auf den Hinweis, dass solche Arbeiten nicht an Samstagen oder vor Feiertagen ausgeführt werden dürfen, kann verzichtet werden, da die Ausführung ohnehin erst nach Absprache mit dem Friedhof erfolgen darf.</p> <p>Die kürzere Wartezeit bei Erdbestattungsgräbern entspricht den heutigen technischen Gegebenheiten.</p>
<p><u>§ 15</u> Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgter Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt. Welche Kränze, Blumen usw. müssen in die Abfallkörbe gelegt werden. Leere Büchsen und Gläser dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.</p>	<p><u>§ 15 Bepflanzung und Grabunterhalt</u> Das Anpflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang der einzelnen Gräber darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht durch die Bepflanzung oder den Grabschmuck verdeckt werden. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von max. 50 cm nicht übersteigen. Vernachlässigte Grabstätten werden nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt oder abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.</p>	<p>Die Ergänzung und Präzisierung dieses Paragraphen trägt zu einer verstärkten Ordnung auf dem Friedhof bei.</p>
<p><u>§ 16</u> Für Verstorbene, die weder in der Stadt Liestal noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Stadt bepflanzt und instand gehalten werden. Die entsprechenden Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.</p>	<p><u>§ 16 Unterhalt durch die Stadt</u> Für Verstorbene, die in der Stadt Liestal keine Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Stadt Liestal bepflanzt und unterhalten werden. Die entsprechenden Gebühren regelt der Stadtrat in der Gebührenverordnung.</p>	<p>Obwohl bereits im bestehenden Reglement vorhanden, wurde dieser Paragraph bis heute in der Praxis nicht vollzogen. In der bestehenden Gebührenverordnung sind auch keine entsprechenden Gebühren festgelegt. Neu soll der Paragraph vollzogen werden. In der neuen Gebührenverordnung sind Gebühren vorgesehen.</p>

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p><u>§ 17</u> Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutze des Publikums empfohlen. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofes abgestellt werden. Sonderbewilligungen (beim Stellen der Grabsteine etc.) kann der Friedhofaufseher erteilen.</p>	<p><u>§ 17 Friedhofbesuch</u> Die Besucherinnen und – besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofes abgestellt werden. Sonderbewilligungen (zum Stellen der Grabsteine etc.) erteilt der Friedhof Liestal.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung und Ergänzung.</p>
<p><u>§ 18</u> Vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen. Nach Monatsfrist nicht entfernte Objekte fallen an die Stadt, ebenso Grabmäler von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können oder auf das Grabmal verzichten. Solche Objekte werden vom Friedhofgärtner entfernt.</p>	<p><u>§ 18 Ablauf der Benützungsdauer</u> Vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen. Objekte, die innerhalb von drei Monaten nicht entfernt werden, fallen an die Stadt Liestal. Ebenso Grabmäler von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können oder die auf das Grabmal verzichten. Solche Objekte werden durch die Stadt Liestal entfernt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Die den Angehörigen eingeräumte Frist zur Abräumung der Gräber wurde von einem auf drei Monate verlängert.</p>
<p><u>§ 19</u> Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände. Lose Grabmäler müssen durch die Angehörigen neu gestellt werden.</p>	<p><u>§ 19 Haftung</u> Die Stadt Liestal übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände. Lose Grabmäler müssen durch die Angehörigen zu deren Lasten neu gestellt werden.</p>	<p>Präzisierung.</p>

HEUTIGE FASSUNG	VORSCHLAG	ERLÄUTERUNGEN
<p><u>§ 20</u></p> <p>Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit besitzen, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung anzubringen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Stadt Liestal.</p> <p>(---)</p>	<p><u>§ 20 Gemeinschaftsgrab und Gedenkstätte für das ungeborene Kind</u></p> <p>Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urnen, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit besitzen, ein Grabmal zu stellen oder Bepflanzungen vorzunehmen. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, sowie das Abräumen des Grabschmucks sind Sache der Stadt Liestal. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, eine Beschriftung auf der dafür vorgesehenen Namenstafel anzubringen. Die Kosten gemäss Gebührenverordnung gehen zu Lasten der Erben bzw. der auftraggebenden Person. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafel. Ist die Tafel voll, werden die jeweils ältesten Namensbeschriftungen entfernt.</p> <p>Auf dem Friedhof Liestal besteht eine Gedenkstätte für das ungeborene Kind. Es handelt sich dabei um einen symbolischen Ort der Trauer und der inneren Einkehr. Beisetzungen finden dort keine statt. Es besteht auch keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen oder Beschriftungen und Bepflanzungen vorzunehmen. Die Ausschmückung und der Unterhalt der Gedenkstätte sind Aufgabe der Stadt Liestal.</p>	<p>Ergänzung und Anpassung. Die Möglichkeit der Namensbeschriftung wird neu geschaffen. Die reformierte und die katholische Kirchgemeinde haben sich bereit erklärt, sich an den Kosten für die Namenstafel zu beteiligen.</p> <p>Die Gedenkstätte wird neu geschaffen. Die reformierte und die katholische Kirchgemeinde beteiligen sich an den Kosten.</p>
<p><u>§ 21</u></p> <p>Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung.</p>	<p><u>§ 21</u> (Streichung.)</p>	<p>Neu in § 1 geregelt.</p>
<p><u>§ 22</u></p> <p>Übertretungen gegen die Bestimmungen der Paragraphen 14 und 17 dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit Busse bis CHF 100.-- bestraft (§ 46 GG).</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p><u>§ 22 Strafen</u></p> <p>Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Stadtrat mit einer Busse bis CHF 1'000.-- bestraft werden (§ 46 GG). Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Umfassendere Formulierung und Erhöhung der Busse.</p>
<p>(---)</p>	<p><u>§ 22 a Aufhebung bisherigen Rechts</u></p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22. September 1993 wird aufgehoben.</p>	<p>Neu separater Paragraph (bisher in § 23 geregelt).</p>
<p><u>§ 23</u></p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft und ersetzt dasjenige vom 20. Januar 1982.</p>	<p><u>§ 23 Inkrafttreten</u></p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.</p>	<p>Systematische Anpassung. Die Aufhebung des bisherigen Rechts erfolgt neu in § 22a.</p>